

Textliche Festsetzungen

1 Nebenanlagen

1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

1.2 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Vor Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Stauraum mit mindestens 5,0 m Tiefe freizuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden.

2 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung sind zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan einzuhalten.

3 Örtliche Bauvorschriften

3.1 Dachform, Dachneigung

Siehe Eintragung im Planblatt, Satteldächer sind grundsätzlich zulässig.

3.2 Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind grundsätzlich zulässig. Die Anordnung der Einzelmodule bzw. -kollektoren muss in einer rechteckigen, zusammenhängenden Fläche und parallel zur Dachfläche erfolgen.

3.3 Zulässig sind in Wohngebäude (Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte) maximal 2 Wohneinheiten.

3.4 Für jede Wohneinheit bis 75 qm Wohnfläche ist mindestens 1 Stellplatz auf dem Baugrundstück zu errichten. Für Wohneinheiten über 75 qm sind mindestens 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück zu errichten.